



Gemeinde- und Bürgerwahlen 2024

LEITFADEN

AN DIE POLITISCHEN PARTEIEN ODER GRUPPIERUNGEN WELCHE KANDIDATUREN VORSCHLAGEN WOLLEN

Der vorliegende Leitfaden zielt darauf ab, die Arbeit der politischen Parteien oder Gruppierungen, welche Kandidaturen für die Gemeindewahlen 2024 vorschlagen, zu vereinfachen. In diesem Sinne werden nachfolgend die wichtigsten Regeln aufgeführt bzw. in Erinnerung gerufen. Im Übrigen werden die Interessierten gebeten die gesetzlichen Grundlagen, welche unter Ziffer I aufgeführt werden, zu konsultieren.

Das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport, bzw. dessen Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten steht Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung (Deutsch: 027 / 606.47.70 und 606.47.80; Französisch: 027 / 606.47.55 und 606.47.71).

Im vorliegenden Leitfaden gilt jede verwendete Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau. Zudem gilt der Begriff "Gemeinde" sowohl für die Einwohner- als auch für die Bürgergemeinde (unter dem Begriff „Gemeinderat“ versteht sich sowohl der „Einwohnergemeinderat“ als auch der „Burgerrat“).

* * * * *

I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Gemeindewahlen 2024 gelten folgende Bestimmungen:

- Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR; SGS/VS 160.1);
- Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA; SGS/VS 160.102);
- Staatsratsbeschluss vom 27. März 2024 betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2025-2028 (nachstehend: StrB);

Diese Dokumente können auf der Internetseite des Kantons konsultiert werden (www.vs.ch). Der StrB liegt diesem Leitfaden bei (siehe Anhang).

II. LISTENHINTERLEGUNG

Jede Gemeindewahl findet mit amtlicher Listenhinterlegung statt.

1. Listenhinterlegung beim Proporzsystem

Wahl nach dem Proporzsystem

Die Generalräte werden nach dem Proporzsystem gewählt (Art. 87 Abs. 1 KV und Art. 167 Abs. 2 kGPR). Grundsätzlich gilt dies auch für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates (Art. 87 Abs. 1 KV, Art. 172 Abs. 2 und 187 Abs. 2 kGPR; vgl. jedoch Ziff. 2 nachfolgend).

Datum für die Listenhinterlegung

Die von den politischen Parteien oder Gruppierungen aufgestellten Listen **müssen** gegen Empfangsbescheinigung **bis zum siebten Montag, welcher der Öffnung des Urnengangs vorausgeht, spätestens um 12 Uhr** auf dem Gemeindebüro hinterlegt sein. **Die Übergabe der Listen auf dem Postweg oder mit anderen Mitteln (Fax oder elektronisch) ist nicht zulässig.** (Art. 194 Abs. 1 kGPR).

Für die Gemeinderatswahl vom 13. Oktober 2024 muss die Liste **bis spätestens Montag, den 26. August 2024, 12 Uhr**, auf dem Gemeindebüro hinterlegt sein.

Für die Wahl des Generalrates vom 10. November 2024 ist die letzte Frist für die Hinterlegung der Listen auf dem Gemeindebüro, **am Montag, den 23. September 2024, 12 Uhr.**

Kandidatenlisten

Die Kandidatenlisten dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Die zu viel aufgeführten Kandidaten werden am Ende der Liste von Amtes wegen gestrichen (Art. 194 Abs. 4 kGPR).

Für jeden Kandidaten der Liste müssen die persönlichen Angaben aufgeführt werden, um ihn zweifelsfrei identifizieren zu können (d. h. Name, Vorname, Geburtsdatum, genaue Adresse, evtl. Beruf oder Amt, usw.).

Jeder Kandidat muss schriftlich erklären, dass er seine Kandidatur annimmt. Fehlt diese Erklärung im Zeitpunkt der Listenhinterlegung, wird sein Name von der Liste gestrichen. Ein Kandidat kann seine Unterschrift nach der Hinterlegung der Liste nicht mehr zurückziehen (Art. 139 Abs. 1 und 193 Abs. 2 kGPR). Das Anbringen der Unterschrift des Kandidaten auf der Liste gilt als Kandidaturannahme-Erklärung.

Jede politische Partei oder Gruppierung bestimmt anlässlich der Hinterlegung auf dem Gemeindebüro die Listenbezeichnung oder Überschrift. Jede Liste muss eine Bezeichnung tragen, die sich von den anderen Listen unterscheidet (Art. 197 Abs. 1 und 2 kGPR).

Mehrfache Kandidaturen sind untersagt. Der Kandidat, dessen Namen auf mehr als einer Liste steht, muss sich schriftlich für eine unter ihnen entscheiden. Andernfalls schreitet der betreffende Rat zur Losziehung (Art. 196 kGPR).

Eine Liste kann nach ihrer Hinterlegung nicht zurückgezogen werden (Art. 193 Abs. 2 i.V.m. Art. 145 kGPR, Art. 26 StrB).

Diese Listen müssen oben eine Ordnungsnummer, die der Reihenfolge ihrer Hinterlegung entspricht, tragen (Art. 198 Abs. 2 kGPR und 30 Abs. 2 StrB).

Unterschriften

Jede Liste muss in den Gemeinden mit mehr als 1'000 Stimmbürgern von **mindestens 10** und in den Gemeinden mit 1'000 und weniger Stimmbürgern von **mindestens 5** in der Gemeinde wohnhaften Stimmbürgern im Namen einer politischen Partei oder Gruppierung unterzeichnet werden (Art. 194 Abs. 3 kGPR)¹.

Es wird den politischen Parteien und Gruppierungen empfohlen, eine Liste mit mehr als der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl Unterschriften einzureichen. Damit sollen jegliche Schwierigkeiten verhindert werden, die beispielsweise bei einem Todesfall oder einem Wohnsitzwechsel eines Listenunterzeichners zwischen der Unterzeichnung der Liste und der Hinterlegung dieser auf dem Gemeindebüro eintreffen könnte.

Kein Stimmbürger darf mehr als eine Kandidatenliste derselben Wahl unterzeichnen. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung hat die Ungültigkeit der Unterschriften zur Folge. Jede aus diesem Grund annullierte Unterschrift kann innert 48 Stunden ersetzt werden. Ein Stimmbürger kann seine Unterschrift nach der Listenhinterlegung nicht mehr zurückziehen (Art. 193 Abs. 2 i.V.m. Art. 143 und 144 kGPR).

Vertreter

Die Listenunterzeichner haben einen Vertreter zu bezeichnen. Fehlt eine Bezeichnung, gilt der erste Listenunterzeichner als Parteivertreter (Art. 194 Abs. 3 kGPR).

Der Vertreter hat das Recht und die Pflicht, im Namen der Listenunterzeichner alle notwendigen Erklärungen, die geeignet sind, auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen, in rechtsverbindlicher Weise abzugeben. Die Beschlüsse der Listenunterzeichner werden mit dem absoluten Mehr gefasst (Art. 193 Abs. 2 i.V.m. Art. 142 Abs. 3 kGPR).

¹ Für die Bürgerwahlen muss jede Liste von stimmbfähigen Bürgern, welche in der Gemeinde, deren Bürgerrecht sie besitzen, den Wohnsitz haben, unterzeichnet werden (Art. 13 Abs. 1 lit. a kGPR).

2. Listenhinterlegung beim Majorzsystem

Wahl nach dem Majorzsystem

Nach dem Majorzsystem werden der Präsident und Vizepräsident der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde sowie der Richter und Vizerichter gewählt (Art. 175 Abs. 2, 178 Abs. 2 und 190 Abs. 2 kGPR). In einigen Gemeinden findet die Wahl des Gemeinderates nach dem Majorzsystem statt (Art. 87 Abs. 1 KV, Art. 172 Abs. 2 und 187 Abs. 2 kGPR).

Datum für die Listenhinterlegung

Im **ersten Wahlgang** müssen die Kandidatenlisten, mit oder ohne Bezeichnung, auf dem Gemeindebüro hinterlegt sein:

- für die Wahl des Gemeinderats, des Richters und des Vizerichters, **am siebten Montag, der der Eröffnung des Urnengangs vorausgeht, spätestens um 12 Uhr**, das heisst, **spätestens am Montag, 26. August 2024, um 12 Uhr** (Art. 200 Abs. 2 lit. a kGPR).
- für die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten, **am Dienstag, welcher der Wahl des Gemeinderates folgt, spätestens um 12 Uhr** (Art. 200 Abs. 2 lit. b kGPR).
 - In den Gemeinden, die den Gemeinderat nach dem Proporzsystem wählen (13. Oktober 2024) müssen die Listen **spätestens am 15. Oktober 2024, um 12 Uhr**, hinterlegt sein. Dasselbe gilt, wenn der Gemeinderat nach Majorzsystem gewählt wird und alle Mitglieder des Gemeinderates im ersten Wahlgang vom 13. Oktober 2024 gewählt werden.
 - In den Gemeinden, die den Gemeinderat nach dem Majorzsystem wählen, hat im Fall eines zweiten Wahlganges (welcher am 3. November 2024 stattfindet) die Listenhinterlegung **spätestens am 5. November 2024, um 12 Uhr**, zu erfolgen.

Im **zweiten Wahlgang** müssen die Kandidatenlisten für den Gemeinderat, den Präsidenten und Vizepräsidenten, Richter und Vizerichter, mit oder ohne Bezeichnung, auf dem Gemeindebüro am **Dienstag, der auf den ersten Wahlgang folgt, spätestens um 18 Uhr**, hinterlegt werden. Es dürfen neue Kandidaten vorgeschlagen werden (Art. 200 Abs. 3 kGPR).

Zur Erinnerung: die Hinterlegung der Listen per Post oder mit anderen Mitteln (Fax oder elektronisch) ist nicht zulässig. (Art. 194 Abs. 1 und 200 Abs. 4 kGPR, Art. 23 Abs. 2 StrB).

Kandidatenliste, Unterschriften, Vertreter

Die hinterlegten Listen müssen von den **Kandidaten vorgängig unterzeichnet** sein (Art. 200 Abs. 2 und 3 kGPR).

Die Listen dürfen nicht mehr Kandidaten aufweisen als Mitglieder zu wählen sind (Art. 200 Abs. 1 kGPR). Gegebenenfalls werden die zuviel aufgeführten Kandidaten am Ende der Liste von Amtes wegen gestrichen (Art. 200 Abs. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 4 kGPR).

Es ist nicht notwendig, dass die Liste eine Bezeichnung trägt (vgl. dazu Art. 200 Abs. 2 und 3 kGPR: „mit oder ohne Bezeichnung“); dieser Vermerk ist fakultativ.

Im Übrigen wird auf Ziff. 1 (siehe oben) verwiesen, was die Kandidatenlisten, die Anzahl der Unterschriften und den Vertreter betrifft.

III. **DRUCK DER WAHLZETTEL**

Die Gemeinde druckt auf ihre Kosten die Wahlzettel jeder gültig hinterlegten Liste sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel.

Die politischen Parteien und Gruppierungen dürfen keine Wahlzettel drucken (Art. 53 Abs. 3 kGPR).

Die Listenvertreter können dennoch zum Selbstkostenpreis auf dem Gemeindebüro zusätzlich gedruckte Listen erhalten. Die Bestellungen der politischen Parteien und Gruppierungen müssen anlässlich der Listenhinterlegung getätigt werden.

Unter gewissen Voraussetzungen kann der Gemeinderat von den Kandidaten und Listenunterzeichnern die Rückerstattung der Kosten für den Druck der Listen verlangen (Art. 53 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 kGPR).

Sitten, im April 2024

DAS DEPARTEMENT FÜR SICHERHEIT, INSTITUTIONEN UND SPORT
Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten

Beilagen:

- Zeitplan Gemeindewahlen 2024
- Staatsratsbeschluss vom 27. März 2024 betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2025-2028
- Formulare „Kandidatenlisten“ für die verschiedenen Gemeinderats- und Burgerratswahlen

Die Anhänge wurden den kantonalen politischen Parteien abgegeben. Sie können auf der Internetseite des Kantons Wallis (www.vs.ch), unter der Rubrik „Gemeindewahlen 2024“ heruntergeladen werden.